

Information für Vertriebspartner

Unisex Gleiche Beiträge und Leistungen für Männer und Frauen

Nur zur internen Verwendung

Versionshistorie:

Version 1.0

vom 03.04.2012

Version 2.0

vom 15.08.2012

Frage 1.7:

Änderung

Frage 1.8:

Änderung

Frage 1.11:

Änderung

Frage 1.13:

Neu

Frage 2.1.1:

Änderung

Frage 2.1.2:

Änderung

Frage 2.1.5:

Änderung

Frage 2.1.6 – 2.1.20:

Neu

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Fragen	5
1.1 Wo kann ich mich zu dem Thema weiter informieren?	5
1.2 Stehen eigentlich schon alle Details fest?	5
1.3 Warum werden überhaupt Unisex-Tarife eingeführt?	5
1.4 Ab wann muss ein Versicherungsunternehmen Unisex-Tarife anbieten?	5
1.5 Hat Unisex auch Auswirkungen auf die Sach-Versicherungen?	5
1.6 Welche Auswirkungen hat Unisex für den Gothaer AutoMobil-Tarif	6
1.7 Haben Unisex-Tarife Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Verträge?	6
1.8 Welche Konsequenzen ergeben sich für die Ausübung von Optionen bei bestehenden Verträgen?	7
1.9 Bis zu welchem Datum werden Anträge für die bisherigen Tarife garantiert angenommen?	7
1.10 Gelten die „alten“ Kalkulationsgrundlagen für einen Vertragsabschluss nach Versicherungsbeginn oder Antragsdatum?	8
1.11 Wann erfolgt die Umstellung der Angebotsprogramme auf die neuen Unisex-Tarife?	8
1.12 Wie geht man mit dem Thema Vordatierung/Rückdatierung des Versicherungsbeginns um?	9
1.13 Ist bei Kundenberatungen zum Vertragsschluss vor dem 21. Dezember 2012 bereits auf mögliche finanzielle Vor- und Nachteile durch die Unisex-Umstellung hinzuweisen?	9
2. Produktspezifische Fragen + Verkaufsansätze	10
2.1 Leben	10
2.1.1 Für wen wird welches Produkt mit Unisex teurer bzw. billiger?	10
2.1.2 Inwieweit ist die betriebliche Altersversorgung (bAV) betroffen?	11
2.1.3 Gibt es in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) Unterschiede zwischen Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanziert?	12
2.1.4 Welche Verkaufschancen ergeben sich durch die Einführung von Unisex-Tarifen?	12
2.1.5 Durch die Einführung von Unisex-Tarifen soll die XY Versicherung für Frauen/Männer günstiger werden. Lohnt es sich deshalb mit dem Abschluss bis zur Einführung dieser Tarife zu warten?	13
2.1.6 Können Anträge in 2012 mit Versicherungsbeginn in 2013 nach geschlechterspezifischer Kalkulation poliziert werden?	13
2.1.7 Was bedeutet das Gothaer Unisex Optionsrecht?	13
2.1.8 Für welche Produkte/Tarife wird das Gothaer Unisex Optionsrecht angeboten?	13
2.1.9 In welchen Verträgen wurde das Optionsrecht vereinbart?	14
2.1.10 In welchem Zeitraum kann das Umtauschrecht ausgeübt werden?	13
2.1.11 Verändert sich die Prämie oder die Leistung nach dem Umtausch?	14
2.1.12 Kann ein Teil-Umtausch durchgeführt werden?	14
2.1.13 Wie muss der Vertragszustand des umzutauschenden Vertrags sein?	14
2.1.14 Kann eine andere Fondsanlage bei Umtausch gewählt werden?	14
2.1.15 Wer führt die Günstigerprüfung durch; wie wird das Gothaer Unisex Optionsrecht ausgeübt?	14
2.1.16 Wie wird der Wechsel in den Unisex-Tarif dokumentiert?	15

Inhaltsverzeichnis

2.1.17	Führt das Ausüben der Unisex-Umtausch-Option zu einer Novation des Vertrages mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen?	15
2.1.18	Welche Richtlinien sind bei der Ausübung des Gothaer Unisex Optionsrechts zu beachten (Beratungsdokumentation)?	15
2.1.19	Was passiert mit den bisherigen Provisionszahlungen?	15
2.1.20	Wie funktioniert die Unisex-Umtausch-Option im Kollektivgeschäft?	15
2.2	Kranken	16
2.2.1	Wie wirkt sich Unisex auf die Beitragskalkulation in der PKV aus?	16
2.2.2	Werden die Prämien für Frauen mit Unisex in der PKV günstiger?	16
2.2.3	Sollten Frauen mit einem Abschluss warten, bis Unisex eingeführt ist?	16
2.2.4	Mein Kunde hat vor Jahren eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen. Lebt diese nach dem 21.12.2012 in der Unisex-Welt auf?	17
2.2.5	Wie ist ein Kind nach dem 21.12.2012 im Rahmen einer Kindernachversicherung zu versichern?	17
2.2.6	Gelten Unisex-Tarife auch für gesetzlich Krankenversicherte?	17
2.2.7	Lohnt sich der Wechsel von der GKV in die PKV für Männer vor der Einführung der Unisex-Tarife?	17
2.2.8	Ihr Kunde ist Mitglied der GKV und möchte eine private Zusatzversicherung abschließen. Was ist zu beachten?	17
2.2.9	Die XY-Versicherung bietet bereits heute Unisex-Tarife an. Könnte ein Wechsel für meine Kunden von Vorteil sein?	18

1. Allgemeine Fragen

1.1 Wo kann ich mich zu dem Thema weiter informieren?

Vieles ist bei der Umstellung auf "Unisex"-Tarife noch nicht geklärt. Daher drucken wir dieses Dokument auch nicht, sondern stellen es nur elektronisch zur Verfügung.

Geben Sie im AOnet / Makler-Portal **unisex2012** ein, dann gelangen Sie auf die zentrale Unisex-Seite, auf der wir alle Informationen bündeln und stets eine aktuelle Version dieses Dokuments anbieten. In der Versionshistorie (siehe oben) halten wir auch fest, welche Neuerungen von der Version 1 auf die Version 2 enthalten sind.

1.2 Stehen eigentlich schon alle Details fest?

Leider nein. Die Marschrichtung steht aber. Im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht werden vom deutschen Gesetzgeber in den nächsten Monaten Konkretisierungen vorgenommen. Es können sich daher noch wesentliche Änderungen ergeben, die bei den nachfolgenden Antworten noch nicht berücksichtigt werden konnten.

1.3 Warum werden überhaupt Unisex-Tarife eingeführt?

Grundlage für die Einführung der Unisex-Tarife ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.03.2011, das geschlechtsabhängige Tarife als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ansieht.

Eine zeitlich unbefristete Ausnahme von dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Berechnung von Versicherungsprämien und -leistungen laufe den europarechtlichen Bestimmungen zuwider und sei insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21 und 23) unvereinbar.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil die bestehende Ausnahmeregelung ab 21.12.2012 für ungültig erklärt.

1.4 Ab wann muss ein Versicherungsunternehmen Unisex-Tarife anbieten?

Alle Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ab dem 21.12.2012 im Neugeschäft Unisex-Tarife anzubieten.

Vermutlich wird das Datum der Vertragsannahme durch das Versicherungsunternehmen entscheiden, ob dem Vertrag die geschlechtsabhängige Kalkulation oder die Unisex-Kalkulation zugrunde gelegt wird.

Annahme vor dem 21.12.2012:	bisherige geschlechtsabhängige Tarifwelt
Annahme ab dem 21.12.2012:	Unisex

1.5 Hat Unisex auch Auswirkungen auf die Sachversicherungen?

In der Unfallversicherung wurden Frauen bislang unabhängig ihres ausgeübten Berufes in die Gefahrengruppe A eingestuft. Dadurch hatten Frauen einen erheblichen Beitragsvorteil.

Für Unfallversicherungen, die ab dem 21.12.2012 angenommen werden, werden Frauen nach dem von ihnen ausgeübten Beruf entweder in die Gefahrengruppe A (Personen ohne körperliche und ohne handwerkliche Berufstätigkeit, z.B. kaufmännische Angestellte) oder in die Gefahrengruppe B (Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. Polizistin oder Schreinerin) eingeteilt. Kundinnen der Gefahrengruppe B werden dann ab Dezember 2012 erheblich höhere Beiträge (in der Regel 80 % mehr) zahlen müssen! Auch wenn es sich hier um eine relativ geringe Zielgruppe handelt: Frauen in körperlichen oder handwerklichen Berufsfeldern sollten vor Dezember 2012 unbedingt noch eine Unfallversicherung abschließen – es lohnt sich definitiv.

Regelung für Bestandskunden:

Bestehende Verträge sind nicht von der Unisex-Regelung betroffen.

1.6 Welche Auswirkungen hat Unisex für den Gothaer AutoMobil-Tarif

Neugeschäft:

Zum 01.07.2012 wird die Gothaer den neuen K-Tarif herausbringen, dieser wird bereits als Unisex-Tarif kalkuliert sein. D.h. für alle Neuverträge ab Versicherungsbeginn 01. Juli gilt die neue Tarifwelt.

Wir werden Sie mit dem neuen K-Tarif voraussichtlich Ende Mai ausstatten.

Bestand:

Bestehende K-Verträge sind von der Unisex-Regelung nicht betroffen. Sie werden fortgeführt und solange bei jeder Jahresumstellung als geschlechtsabhängig kalkulierte Tarife weitergeführt, bis es zu einem Neuvertrag kommt.

Beitragsgarantie:

Für bis zum 31.05.2012 abgeschlossene Verträge gilt die Beitragsgarantie zum 01.01.2013 auf der Grundlage der aktuell geschlechtsabhängig kalkulierten Tarife.

Bitte beachten Sie: Für die Beitragsgarantie ist das Datum der Antragsannahme (ELAN-Versand-Datum), nicht der Versicherungsbeginn maßgeblich.

1.7 Haben Unisex-Tarife Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Verträge?

Lebensversicherung:

Die Einführung von Unisex-Tarifen hat auf bereits vor dem 21.12.2012 abgeschlossene Verträge keine Auswirkung; hier wirkt der Bestandsschutz. Die Anwendung der Unisex-Kalkulation ist allerdings dann erforderlich, wenn nach dem 20.12.2012 wesentliche Änderungen des bestehenden Versicherungsvertrages (bzw. in der bAV: der bestehenden Zusage) vereinbart werden. Wann eine solche wesentliche Vertrags- bzw. Zusageänderung tatsächlich vorliegt, die zur Anwendung der Unisex-Kalkulation führt, bemisst sich anhand des jeweiligen Inhalts des Vertrags bzw. der Zusage.

Zudem geben die Leitlinien Hinweise, wann ein Neuvertrag vorliegt und was bei Vertragsänderungen gelten soll. Entscheidend für die Frage, wann ein Neuvertrag vorliegt, soll nach den Leitlinien der EU-Kommission das Datum des Vertragsabschlusses sein.

Krankenversicherung:

In der Krankenversicherung haben die Versicherten wahrscheinlich eine einmalige, unbefristete Möglichkeit, in die neue Unisex-Tarifwelt zu wechseln. Das heißt: Alle Kunden können in Unisex wechseln, wenn sie dies wünschen. Ein Wechsel zurück ist jedoch nicht mehr möglich.

Das übliche Tarifwechselrecht, z. B. von MediStart nach MediVita, bleibt davon unberührt.

1.8 Welche Konsequenzen ergeben sich für die Ausübung von Optionen bei bestehenden Verträgen?

Lebensversicherung:

Soweit im bestehenden Vertrag Änderungen bereits vereinbart oder optional sind, ist eine wesentliche Vertragsänderung nicht gegeben. Klassische Beispiele hierfür sind vereinbarte einseitige Gestaltungsrechte wie Ergänzungs- und Zuzahlungsrechte des Versicherungsnehmers oder eine bereits vereinbarte Beitragsdynamik. Daher ist in diesen Fällen auch keine Anwendung der Unisex-Kalkulation erforderlich.

Soweit in den AVB geregelt ist, dass Versicherungsleistungen aus Beitragserhöhungen zu den zum Erhöhungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet werden, führt dies nicht zu einer Anwendung der Unisex-Kalkulation. Auch nach dem 21.12.2012 werden weiterhin aktuelle geschlechtsspezifische Sterbetafeln veröffentlicht, die für die Berechnung der sich zusätzlich ergebenden Versicherungsleistung im Falle von Dynamikerhöhungen oder der Ausübung von Optionen bei Bisex-Verträgen verwendet werden. Sofern eine Option die Erhöhung bzw. Nachversicherung im Rahmen eines Neuvertrages vorsieht, gilt für diesen aber ab dem 21.12.2012 ausschließlich die Unisex-Kalkulation.

Bei Risikoversicherungen hat der Versicherungsnehmer das Recht, diese innerhalb von 10 Jahren in eine kapitalbildende Lebensversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung umzutauschen. Risikoversicherungen der alten „Bisex-Welt“ können innerhalb der 10 Jahresfrist ab dem 21.12.2012 ausschließlich in den entsprechenden Unisex-Tarif umgetauscht werden.

Krankenversicherung:

In der Krankenversicherung geht man davon aus, dass beim Aufleben einer Option (z. B. OPT G) die dann geltende Tarifwelt gilt (perspektivisch: Unisex).

1.9 Bis zu welchem Datum werden Anträge für die bisherigen Tarife garantiert angenommen?

Lebensversicherung:

Über die Annahmegarantie werden wir Sie spätestens bis Ende des III. Quartals 2012 informieren.

Achtung:

Für die Unisex-Tarife werden neue Antragsformulare gelten. Die alten Anträge der zurzeit gültigen Bisex-Tarife können für Unisex-Tarife nicht verwendet werden.

Krankenversicherung:

Über eine Annahmegarantie wird die Gothaer Kranken noch informieren. Ein Datum stand zur Drucklegung noch nicht fest.

1.10 Gelten die „alten“ Kalkulationsgrundlagen für einen Vertragsabschluss nach Versicherungsbeginn oder Antragsdatum?

Weder noch! Entscheidend für die Frage, wann ein Neuvertrag vorliegt, soll nach den Leitlinien der EU-Kommission das Datum des Vertragsabschlusses sein. Es gilt also das Datum der Annahme des Antrags durch den Versicherer. Alle Anträge mit den „alten“ Kalkulationsgrundlagen müssen vor dem 21.12.2012 zustande gekommen sein (Policierung bzw. Annahmestätigung), damit bestehende Konditionen noch greifen können.

1.11 Wann erfolgt die Umstellung der Angebotsprogramme auf die neuen Unisex-Tarife?**Lebensversicherung:**

Seit dem 13.07.2012 können Sie über den Angebotsservice (LVU 12) für alle Tarife der betrieblichen Altersversorgung (bAV) mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 bereits komplette Unisex-Angebote anfordern. Die Policierung der Unisex-Verträge erfolgt voraussichtlich ab Januar 2013. Zuvor erhält der Kunde – unmittelbar nach positiver Antragsprüfung – eine Annahmeerklärung der Gothaer.

Darüber hinaus können Sie für die betriebliche Altersversorgung auch ab sofort über den Angebotsservice konkrete Vergleichsberechnungen abfragen. Hier wird auch die direkte Gegenüberstellung des Bisex-Tarifs mit dem entsprechenden Unisex-Tarif für Versicherungsbeginne in 2012 ermöglicht.

Voraussichtlich ab Oktober werden Sie für alle Tarife Unisex Angebote mit Versicherungsbeginn 01.01.2013 rechnen können. Bitte beachten Sie, dass es bei diesen Angeboten noch zu Änderungen auf Grund der Überschussdeklaration kommen kann. Die Policierung von Unisex-Anträgen mit den neuen AVB wird voraussichtlich erst Anfang 2013 erfolgen.

Krankenversicherung:

In der privaten Krankenversicherung sind Vordatierungen von bis zu sechs Monaten zulässig. Ab 1.7.2012 könnten theoretisch erste Unisex-Verträge mit Beginn 1.1.2013 geschlossen werden. Die dafür notwendigen Gesetzesgrundlagen und Bedingungswerke werden nach heutigem Stand erst im Herbst erwartet.

Termine, wann die Unisex-Beiträge in den Angebotsprogrammen zur Verfügung stehen, können zurzeit noch nicht genannt werden.

Die Angebotsfähigkeit für Unisex-Tarife wird nach heutigem Stand erst für November 2012 erwartet.

1.12 Wie geht man mit dem Thema Vordatierung/ Rückdatierung des Versicherungsbeginns um?

Lebensversicherung:

Spätest möglicher Versicherungsbeginn für Bisex-Tarife, die vor dem 21.12.2012 geschlossen wurden, wird voraussichtlich der 01.03.2013 sein. Vertragsrückdatierungen z.B. vom 01.02.2013 auf den 01.12.2012 (von der Unisex in die Bisex-Welt) sind nicht möglich.

Krankenversicherung:

In der privaten Krankenversicherung ist eine Vordatierung von bis zu sechs Monaten zulässig. Spätest möglicher Versicherungsbeginn wäre daher bei Verträgen, die vor dem 21.12.2012 geschlossen werden und zustande kommen, voraussichtlich der 01.05.2013. Aber auch hier gilt der formelle Beginn: Sollen die „alten“ Kalkulationsgrundlagen gelten, muss der Vertrag vor dem 21.12.2012 durch Zusendung der Police oder durch eine schriftliche Annahmestätigung zustande kommen.

1.13 Ist bei Kundenberatungen zum Vertragsabschluss vor dem 21. Dezember 2012 bereits auf mögliche finanzielle Vor- und Nachteile durch die Unisex-Umstellung hinzuweisen?

Aus § 6 Abs.1 VVG ergibt sich, dass die Vermittler dazu verpflichtet sind, den Kunden vor Abschluss des Vertrages anlassbezogen zu beraten. Dazu sollte auch der Hinweis auf die finanziellen Vor- bzw. Nachteile eines Abschlusses des Vertrages vor bzw. nach dem Stichtag der Unisex-Umstellung gehören, soweit diese bereits bekannt sind. (Quelle: FAQ des GDV)

2. Produktspezifische Fragen + Verkaufsansätze

2.1 Leben

2.1.1 Für wen wird welches Produkt mit Unisex teurer bzw. billiger?

Hinweis:

Die möglichen prozentualen Beitragssteigerungen hängen u.a. von Bestandsverteilungen (Männer zu Frauen), Annahmen über zukünftige Bestandsentwicklungen (Männer zu Frauen), Produktsegmenten (Biometrie vs. Altersrente) und weiteren Parametern (bspw. Berufsgruppen und Preisklassen) ab. Bei Einschluss einer Zusatzversicherung (z.B. BUZ/HIZ) kann es zu gegenläufigen Tendenzen kommen.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht, bei welchen Produkten es zu Veränderungen kommen wird.

Frauen

Produkt	Beitrags-tendenz	Veränderung ca. in Prozent
Private Altersversorgung		
Kapitallebensversicherung	↑	+0,2 bis +2 %
Sterbegeld	↑	+10 bis +13 %
Risikoabsicherung		
SBU (BG 3)	↑	+ 8%
Perikon (FC12-2)	↑	+ 7 bis + 8 %
Perikon (FC12-3)	↑	+ 4 bis + 5 %
konv. Risikolebensversicherung	↑	+ 22 bis + 37 %
PflegeRent Invest	↑	+6 bis +9 %

Männer

Produkt	Beitrags-tendenz	Veränderung ca. in Prozent
Private Altersversorgung		
VarioRent-ReFlex	↑	+ 3 bis + 6 %
VarioRent plus-Classic/Fonds	↑	+ 3 bis + 6 %
sofortbeginnende Rentenvers.	↑	+ 3 bis + 6 %
BasisVorsorge Classic/Fonds	↑	+ 3 bis + 4 %
Risikoabsicherung		
SBU (BG 1++ bis 2+)	↑	+ 7 bis + 12 %
PflegeRent Invest	↑	+14 bis +25 %
Betriebliche Altersversorgung		
Direktversicherung ReFlex	↑	+ 3 bis + 6 %
Direktversicherung Classic	↑	+ 3 bis + 6 %



Diese Personen sollten vor dem 21.12.2012 das Produkt abschließen, denn sie sparen bares Geld.

Hierbei handelt es sich um unverbindliche Angaben. Im Einzelfall kann die prozentuale Beitragstendenz abweichen, da diese von mehreren Einflussfaktoren (wie zum Beispiel dem Beruf, Endalter, Laufzeit bei der SBU) abhängig ist.
Version 02, ständige Aktualisierung - Interne Information nicht zur Weitergabe an Kunden bestimmt!

Frauen



Produkt	Beitrags-tendenz	Veränderung ca. in Prozent
Private Altersversorgung		
VarioRent-ReFlex	↓	- 2 bis - 4 %
VarioRent plus-Classic/Fonds	↓	- 2 bis - 4 %
sofortbeginnende Rentenvers.	↓	- 3 bis - 5 %
BasisVorsorge Classic/Fonds	↓	- 4 bis - 6 %
Risikoabsicherung		
SBU (BG 1++ bis 2+)	↓	- 13 bis - 17 %
Betriebliche Altersversorgung		
Direktversicherung ReFlex	↓	- 2 bis - 4 %
Direktversicherung Classic	↓	-3 bis - 4 %

Männer



Produkt	Beitrags-tendenz	Veränderung ca. in Prozent
Private Altersversorgung		
Kapitallebensversicherung)	↓	- 0,1 bis - 0,6 %
Sterbegeld	↓	- 7 bis - 10 %
Risikoabsicherung		
SBU (BG 3)	↓	- 0,4 %
Perikon (FC12-2)	↓	- 7 %
Perikon (FC12-3)	↓	- 0,5 %
konv. Risikolebensversicherung	↓	- 8 bis - 11 %

Hierbei handelt es sich um unverbindliche Angaben. Im Einzelfall kann die prozentuale Beitragstendenz abweichen, da diese von mehreren Einflussfaktoren (wie zum Beispiel dem Beruf, Endalter, Laufzeit bei der SBU) abhängig ist.
Version 02, ständige Aktualisierung - Interne Information nicht zur Weitergabe an Kunden bestimmt!

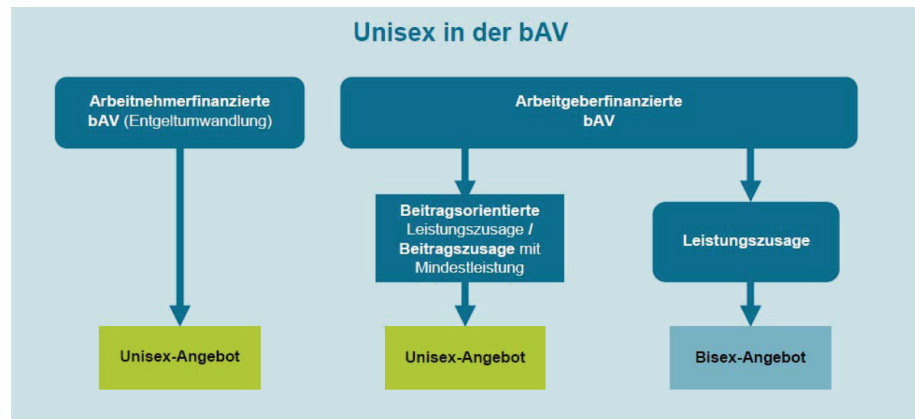
2.1.2 Inwieweit ist die betriebliche Altersversorgung (bAV) betroffen?

Das EuGH-Urteil entfaltet keine unmittelbare, aber eine mittelbare Wirkung auf das Arbeitsrecht und mithin auch auf die Ausgestaltung der bAV. Um eventuelle Haftungsrisiken für Arbeitgeber und Vermittler auszuschließen, wird die Gothaer auch in der betrieblichen Altersversorgung – mit Ausnahme der Leistungszusage – Unisex-Tarife anbieten.

Leistungszusagen sind dadurch gekennzeichnet, dass dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für den Eintritt des Versorgungsfalles konkret bezifferte Versorgungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach zugesagt werden, d.h. die Höhe der in Aussicht gestellten Versorgung ist unabhängig von dem hierfür aufgewendeten Versorgungsbeitrag. Die Leistungsbemessung erfolgt in diesem Fall bereits geschlechtsunabhängig. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

2.1.3 Gibt es in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) Unterschiede zwischen Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanziert?

Die Gothaer wird auch in der betrieblichen Altersversorgung Unisex-Tarife anbieten. Bei Leistungszusagen bleibt es bei geschlechtsspezifischer Kalkulation.



2.1.4 Welche Verkaufschancen ergeben sich durch die Einführung von Unisex-Tarifen?

Verkaufschance Rentenversicherung:

Für Männer werden die Beiträge für Rentenversicherungen steigen (VarioRent-Reflex, VarioRent plus-Fonds, VarioRent plus-Classic). Wer also noch von den alten Regelungen profitieren möchte und sich eine höhere Versorgungsleistung sichern will, der sollte noch vor dem 21.12.2012 abschließen.

Eltern, Großeltern oder Paten von männlichen Kindern, die etwas Geld für die Absicherung oder Ausbildung ihrer Enkel investieren möchten, sollten ebenfalls nicht lange warten und für ihre Enkel die Renditevorteile lebenslang sichern.

Verkaufschance Risikolebensversicherung:

Für Frauen werden die Beiträge deutlich steigen. Gerade Frauen, die einen erheblichen Teil zum Familieneinkommen beitragen oder für die Kindererziehung verantwortlich sind, sollten noch vor dem 21.12.2012 abschließen.

Verkaufschance Basisvorsorge:

Selbstständige, die noch Lücken bei der Altersvorsorge haben oder sich die Möglichkeit sichern möchten, zukünftig Gewinne steuergünstig in ihre Altersvorsorge zu investieren, sollten nicht lange warten. Auch für die Basisvorsorge gilt, dass Männer mit Beitragsteigerungen rechnen müssen und vor dem 21.12.2012 abschließen sollten.

Tipp:

Auch mit einem niedrigen laufenden Beitrag sichert sich Ihr Kunde bei Abschluss in 2012 die Vorteile. Durch individuelle jährliche Zuzahlungen kann der Vertrag flexibel aufgestockt werden.

Verkaufschance bAV:

Gerade Firmen mit einem hohen Männeranteil eignen sich für eine sofortige Ansprache. Arbeitgeber die ihren männlichen Angestellten noch individuelle Beitragsvorteile sichern wollen, sollten jetzt die Chance beim Schopfe packen und zumindest die Entgeltumwandlung einführen oder bei einer schon bestehenden bAV Beratertage für die Belegschaft anbieten.

Sofortbeginnende Rentenversicherungen:

Auch bei sofortbeginnenden Rentenversicherungen wird es für die Männer teurer. Sprechen Sie deshalb Kunden mit ablaufenden Lebensversicherungen an.

2.1.5 Durch die Einführung von Unisex-Tarifen soll die XY Versicherung für Frauen/Männer günstiger werden. Lohnt es sich deshalb mit dem Abschluss bis zur Einführung dieser Tarife zu warten?

Warten braucht niemand! Denn mit dem Gothaer Optionsrecht kann Ihr Kunde schon heute beruhigt einen Vertrag zum derzeit gültigen Tarif abschließen ohne Gefahr zu laufen, dass er morgen von eventuell höheren Leistungen der neuen Tarife ausgeschlossen ist. Steht sich Ihr Kunde mit den Unisex-Tarifen besser, garantiert das Optionsrecht den Wechsel in den günstigeren Tarif von Beginn an.

Diese Wechseloption bietet Ihnen und Ihrem Kunden zusätzliche Sicherheit: Ihr Kunde muss sich nicht jetzt schon für eine der beiden Tarifwelten entscheiden, sondern kann in 2013 beide Tarife in Ruhe vergleichen und sich für die attraktivere Variante entscheiden. Mit dem Optionsrecht der Gothaer sind sowohl Ihr Kunde als auch Sie immer auf der sicheren Seite!

Insbesondere bei der Absicherung biometrischer Risiken (Tod, Berufsunfähigkeit, schwere Erkrankung und Pflegebedürftigkeit) sollte der Vertragsabschluss nicht verschoben werden, da der Leistungsfall jederzeit eintreten kann. Zudem kann sich der gesundheitliche Zustand des Versicherten jederzeit verschlechtern und bei späterer Beantragung nachteilig auswirken.

2.1.6 Können Anträge in 2012 mit Versicherungsbeginn in 2013 nach geschlechterspezifischer Kalkulation poliziert werden?

Ja, unter Beachtung der genannten Fristen ist bei Antragstellung in 2012 eine Vordatierung des Versicherungsbeginns voraussichtlich bis max. auf den 01.03.2013 möglich.

Hier werden noch gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Konkretisierungen erwartet.

2.1.7 Was bedeutet das Gothaer Unisex Optionsrecht?

Das Optionsrecht bietet dem Kunden die Möglichkeit, seinen in 2012 abgeschlossenen Bisex-Tarif rückwirkend ab Versicherungsbeginn in den betreffenden Unisex-Nachfolgetarif umzuwandeln. Die Umstellung erfolgt kostenlos, ohne erneute Gesundheitsprüfung bei gleichem Eintrittsalter.

2.1.8 Für welche Produkte/Tarife wird das Gothaer Unisex Optionsrecht angeboten?

Das Optionsrecht erstreckt sich auf alle Versicherungstarife (inklusive sofortbeginnende Rentenversicherungen) der Gothaer Lebensversicherung AG sowie der Gothaer Pensionskasse AG mit Ausnahme der Riester- und der Zeitkontenprodukte, die bereits auf einer Unisex-Kalkulation basieren.

- 2.1.9 In welchen Verträgen wurde das Optionsrecht vereinbart?** Alle Verträge mit vereinbartem technischem Versicherungsbeginn 01. Juni 2012 und später, in denen das Optionsrecht im Versicherungsschein verbrieft wurde.
- 2.1.10 In welchem Zeitraum kann das Umtauschrecht ausgeübt werden?** Das Umtauschrecht muss zwischen dem 01.01.2013 und dem 30.06.2013 wahrgenommen werden; ansonsten erlischt das Recht.
- 2.1.11 Verändert sich die Prämie oder die Leistung nach dem Umtausch?** Durch die Umstellung der Tarife werden bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag die versicherten Leistungen angepasst, so dass der Kunde gegebenenfalls von höheren Leistungen profitieren kann.
- 2.1.12 Kann ein Teil-Umtausch durchgeführt werden?** Nein, der Umtausch ist nur für den gesamten Vertrag inkl. bestehender Zusatzversicherungen möglich.
- 2.1.13 Wie muss der Vertragszustand des umzutauschenden Vertrags sein?** Im Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts darf sich der Vertrag nicht im Beitragsrückstand befinden und der Versicherungsfall (mit Ausnahme in der sofort beginnenden Rentenversicherung) nicht bereits eingetreten sein.
- 2.1.14 Kann eine andere Fondsanlage bei Umtausch gewählt werden?** Nein, die gewählte Fondsanlage bleibt unverändert, sofern diese auch im Nachfolgetarif wählbar ist.
- 2.1.15 Wer führt die Günstigerprüfung durch; wie wird das Gothaer Unisex Optionsrecht ausgeübt?** Grundsätzlich erfolgt die „Günstigerprüfung“ durch die GL und GoPK. Soweit die Prüfung eindeutig ergibt, dass der Kunde durch die Umstellung auf „Unisex“ höhere Leistungen erzielen kann, wird ihm bzw. dem Vermittler (je nach hinterlegtem Versandweg) auf direktem Wege ein Umstellungsangebot mit allen erforderlichen Unterlagen zugesandt.
- Bei Verträgen, die mehrere Tarife enthalten, kann es zu gegenläufigen Tendenzen der einzelnen Tarife kommen. Hier ist eine detaillierte Sicht des Vertrages notwendig, die der Unterstützung des Vermittlers bedarf. Soweit der Kunde durch die Umstellung auf „Unisex“ aber bereits nur in einem seiner Tarife höhere Leistungen erzielen kann, erhält er bzw. sein Vermittler ebenfalls auf direktem Wege ein Umstellungsangebot mit allen erforderlichen Unterlagen

zugesandt. Der Kunde ist allerdings insbesondere bei diesen Vertragskonstellationen individuell über die möglichen Änderungen in seinem Vertrag aufzuklären und umfassend zu beraten.

- 2.1.16 Wie wird der Wechsel in den Unisex-Tarif dokumentiert?** Nach Ausübung der Unisex-Umtausch-Option erhält der Kunde neue, vollständige Vertragsunterlagen.
- 2.1.17 Führt das Ausüben der Unisex-Umtausch-Option zu einer Novation des Vertrages mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen?** Nein.
- 2.1.18 Welche Richtlinien sind bei der Ausübung des Gothaer Unisex Optionsrechts zu beachten (Beratungsdokumentation)?** Der Vermittler sollte dem Kunden bei der Günstigerprüfung neben der Veränderung der Prämie bzw. der Leistungen auch die möglichen Veränderungen des Tarifs selbst und der Bedingungen erläutern und schriftlich festhalten.
- 2.1.19 Was passiert mit den bisherigen Provisionszahlungen?** Nimmt der Kunde in 2013 sein Optionsrecht wahr, wirkt sich die Vertragsumstellung provisionsneutral aus. Es erfolgen keine Änderungen im Rahmen von Provision und Wertungen. Die Vergütung bleibt aufgrund des identischen Beitrags von abgehendem und zugehendem Tarif in der Höhe unverändert. Der Provisionshaftungszeitraum bemisst sich (unverändert) an ursprünglicher Vereinbarung zum technischen Versicherungsbeginn des abgehenden („Bisex“-)Tarifes aus 2012. Die Wertstellung (Belastung und Gutschrift) der Provision verbleibt unverändert zum technischen Versicherungsbeginn des abgehenden („Bisex“-)Tarifes aus 2012.
- 2.1.20 Wie funktioniert die Unisex-Umtausch-Option im Kollektivgeschäft?** Im Rahmen eines Kollektivvertrages gilt das Optionsrecht pro einzelner versicherter Person; die Beantragung muss aber auch hier immer durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

2.2 Kranken

2.2.1 Wie wirkt sich Unisex auf die Beitragskalkulation in der PKV aus?

Weil Frauen statistisch gesehen länger leben, häufiger zum Arzt gehen und mehr Krankheitskosten verursachen, mussten sie bisher in der Regel einen höheren Beitrag zahlen als Männer. Sie sind damit statistisch gesehen ein größeres Risiko als Männer. Deshalb waren die Beiträge für Männer häufig günstiger als die für gleichaltrige Frauen. Jetzt müssen vor allem junge Männer damit rechnen, dass ihre Beiträge teurer werden. Denn gerade sie gehören zu dem Personenkreis, der bisher von besonders günstigen Beiträgen profitiert hat.

2.2.2 Werden die Prämien für Frauen mit Unisex in der PKV günstiger?

Experten gehen davon aus, dass die Prämien in der PKV für Frauen tendenziell etwas günstiger werden.

2.2.3 Sollten Frauen mit einem Abschluss warten, bis Unisex eingeführt ist?

Nein. Dafür gibt es keinen Grund. Es wird ein einmaliges Wechselrecht geben. Das bedeutet: Wenn die neuen Unisex-Tarife günstiger sein sollten, können die Kundinnen aus den alten Tarifen ohne Gesundheitsprüfung in die Unisex-Tarife wechseln. Damit haben sie alle Handlungsoptionen selbst in der Hand und es gibt also keinen Grund, wegen Unisex mit dem Abschluss einer Krankenversicherung zu warten.

- 2.2.4 Mein Kunde hat vor Jahren eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen. Lebt diese nach dem 21.12.2012 in der Unisex-Welt auf?**
- Nein. Nach mehrheitlicher Auffassung des Rechtsausschusses lebt eine Anwartschaftsversicherung, unabhängig davon, ob sie als „kleine“ oder „große“ AwV besteht, ab dem 21.12.2012 als Bisex-Variante auf, soweit sie auf bestimmte Bisex-Tarife bezogen ist. Ohne Tarifbindung lebt eine Anwartschaftsversicherung nach dem Stichtag in Unisex auf.
- 2.2.5 Wie ist ist ein Kind nach dem 21.12.2012 im Rahmen einer Kindernachversicherung zu versichern?**
- Die Kindernachversicherung ist als Neuabschluss zu werten. Daher ist das Kind in einem Unisex-Tarif zu versichern.
- 2.2.6 Gelten Unisex-Tarife auch für gesetzlich Krankenversicherte?**
- Nein. Die gesetzliche Krankenversicherung kennt in ihrer klassischen Ausprägung keine Tarife. Die Versicherten zahlen einen Beitrag, der von der Höhe des Einkommens abhängig ist. Das Geschlecht spielt bereits jetzt keine Rolle.
- 2.2.7 Lohnt sich ein Wechsel von der GKV in die PKV für Männer vor der Einführung der Unisex-Tarife?**
- Experten rechnen damit, dass sich die Beiträge für Männer mit der Einführung von Unisex tendenziell erhöhen. Deshalb wird sich für sie ein Wechsel in die PKV vor dem 21.12.2012 vermutlich auf jeden Fall lohnen. Denn wer vor dem 21.12.2012 eine PKV abschließt, genießt nach aktueller Lage Bestandsschutz und nimmt ein Leben lang die günstigeren Beiträge der alten Tarifwelt mit.
- Den Wechsel können Freiberufler und Selbstständige unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten jederzeit vornehmen. Für Arbeitnehmer gilt die Versicherungspflichtgrenze als Voraussetzung
- 2.2.8 Mein Kunde ist Mitglied der GKV und möchte eine private Zusatzversicherung abschließen. Was ist zu beachten?**
- Auch hier gilt: Für Männer könnte sich ein Abschluss vor dem 21.12.2012 auf jeden Fall lohnen. Je jünger ein Mann ist, desto wahrscheinlicher sind Beitragsvorteile in der „alten“ Tarifwelt.

2.2.9 Die XY-Versicherung bietet bereits heute Unisex-Tarife an. Könnte ein Wechsel für meine Kunden von Vorteil sein?

Bis zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen ist ein Unisex-Angebot für die Krankheitskostenvollversicherung **verboten**. Nur im Bereich der Ergänzungsversicherungen besteht die Möglichkeit, auch schon vorher Unisex-Tarife anzubieten.

Vorsicht:

Kein Produkt wird allein deswegen preiswerter, weil es geschlechtsneutral kalkuliert wird. Wenn der Kunde mit einem Wechsel liebäugelt, dann gelten die gleichen Argumente zum Verbleib bei der Gothaer wie sonst auch: gute Beiträge auch im Vergleich zum Wettbewerb, hervorragende Leistungen und Ratings.

Außerdem:

Beim Wechsel zu einem Mitbewerber würde Ihr Kunde zumindest einen Teil der bisher angesparten Alterungsrückstellungen verlieren. Zudem wird bei einem Neuabschluss das zu diesem Zeitpunkt erreichte Lebensalter für die Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt. Und – je nach Tarif – wird eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Ein Wechsel zu einem anderen Anbieter sollte deshalb immer sehr sorgfältig überlegt werden.

Spätestens ab dem 21.12.2012 bietet auch die GKR Unisex-Tarife in der Voll- und Zusatzversicherung an. Sofern die Unisex-Tarife für Ihre Kunden günstiger sein sollten, können sie in diese Tarife wechseln. Nach aktuellen Erkenntnissen haben die Versicherten ein einmaliges Wechselrecht von den bisherigen geschlechtsabhängig kalkulierten Tarifen in die neue Unisex-Tarifwelt.

Gothaer

Wir machen das.

**Gothaer
Versicherungsbank VVaG
Abteilung Marketing
Arnoldiplatz 1
50969 Köln**

**Telefon 0221 308-00
Telefax 0221 308-103
www.gothaer.de**